

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Wahlamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 20/2024 vom 6. August 2024

Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntmachung zum Wahltag Stadt Brand-Erbisdorf

1. Am 1. September 2024 findet die
Wahl des Sächsischen Landtag
statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Brand-Erbisdorf ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes	Anschrift des Wahlraumes	Barrierefreiheit
041	Mehrgenerationenhaus/AG WB III	Am Goldbachtal 22 09618 Brand-Erbisdorf	nein
043	Oberschule	August-Bebel-Straße 28 09618 Brand-Erbisdorf	ja
044	Gebäude der WG eG (AWG)	Fabrikstraße 5 09618 Brand-Erbisdorf	ja
045	FFW St. Michaelis	Talstraße 87 09618 Brand-Erbisdorf Stadtteil St. Michaelis	nein
047	ehem. Rathaus Langenau	Neue Hauptstraße 120 09618 Brand-Erbisdorf Stadtteil Langenau	nein
048	Mehrzweckraum Gränitz (ehem. FFW)	Hofberg 1 09618 Brand-Erbisdorf Stadtteil Gränitz	nein
049	Gemeindehaus/Mehrzweckraum	Am Dorfbach 24 09618 Brand-Erbisdorf Stadtteil Oberreichenbach	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11.08.2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zusätzlich wurden zwei Briefwahlbezirke - **Briefwahlbezirk B903 und Briefwahlbezirk B904** - gebildet. Dem Briefwahlbezirk B903 sind die Wahlbezirke 041, 043 und 045, dem Briefwahlbezirk B904 die Wahlbezirke 044, 047, 048 und 049 zugeordnet. Die **Sofortwahl** kann zwischen dem 12.08.2024 und dem 30.08.2024 während der Öffnungszeiten der Verwaltung im **Stadthaus, Albertstraße 4, Zimmer 104 bzw. 105, barrierefrei** erfolgen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 01.09.2024, um 15:00 Uhr im Stadthaus, Albertstraße 4, 09618 Brand-Erbisdorf,
Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk **B903 Zimmer 201**
Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk **B904 Zimmer 202**
zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.
Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Direktstimme** und **eine Listenstimme**. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

ihre oder seine **Direktstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem **linken Teil** des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Listenstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf **nicht fotografiert** oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im **Wahlkreis**, in dem der **Wahlschein ausgestellt** ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grünen Wahlumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem **unterschriebenen Wahlschein** so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein **Wahlrecht** nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brand-Erbisdorf, 06.08.2024

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister